

Geschäftsstelle

**Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
K-Drs. 240**

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

**Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 6.2
(Wie kommt man zu einem Standort mit der ‚bestmöglichen Sicherheit‘?)**

Vorlage der AG 3 für die 28./29. Sitzung der Kommission am 23./24. Mai 2016

ERSTE LESUNG
BEARBEITUNGSSTAND: 20.05.2016

1 **6.2 Wie kommt man zu einem Standort mit der ‚bestmöglichen Sicherheit‘?**

2 Nach §1, Absatz 1 des Standortauswahlgesetzes ist das „Ziel des Standortauswahlverfahrens
3, für die im Inland verursachten, insbesondere hoch radioaktiven Abfälle den Standort für
4 eine Anlage zur Endlagerung ... zu finden, der die *bestmögliche Sicherheit* für einen Zeitraum
5 von einer Million Jahren gewährleistet.“ Die Umsetzung dieser Zielvorgabe ist die zentrale
6 Herausforderung für die Kommission.

7 Die Aufgabe, den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit zu bestimmen, muss im
8 Standortauswahlverfahren gelöst werden. Dieses Verfahren mit seinen Prozessschritten, vor
9 allem aber mit den Entscheidungskriterien muss so ausgelegt werden, dass der Standort mit
10 der bestmöglichen Sicherheit sich auf transparente und nachvollziehbare Weise als Ergebnis des
11 Verfahrens ergibt. Unter Berücksichtigung der Festlegungen im Standortauswahlgesetz und
12 der Sicherheitsanforderungen des BMU definiert die Kommission den *bestmöglichen Standort*
13 wie folgt:

14 [Der gesuchte Standort für ein Endlager insbesondere für hoch radioaktive Abfallstoffe bietet für
15 einen Zeitraum von einer Million Jahre die nach heutigem Wissensstand bestmögliche Sicherheit
16 für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen
17 schädlichen Wirkungen dieser Abfälle. Dieser Standort ist nach den entsprechenden Anforderungen
18 in einem gestuften Verfahren durch einen Vergleich zwischen den in der jeweiligen Phase
19 geeigneten Standorten auszuwählen. Lasten und Verpflichtungen für zukünftige Generationen
20 sind möglichst gering zu halten. Geleitet von der Leitidee der Nachhaltigkeit wird der Standort mit
21 der bestmöglichen Sicherheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit dem in diesem
22 Bericht beschriebenen Auswahlverfahren und den darin angegebenen und anzuwendenden
23 Kriterien und Sicherheitsuntersuchungen festgelegt. Während des Auswahlverfahrens und später
24 am gefundenen Standort muss eine Korrektur von Fehlern möglich sein.]

25 Damit hat die kurz-, mittel- und langfristige Sicherheit Priorität vor allen anderen Aspekten. Es
26 gilt, im Standortauswahlverfahren den *unter Sicherheitsaspekten bestmöglichen Standort* zu
27 bestimmen. Dass hier nicht von dem unter Sicherheitsaspekten *besten*, sondern *bestmöglichen*
28 Standort gesprochen wird, liegt daran, dass es möglicherweise etliche Standorte gibt, die eine
29 sichere Endlagerung versprechen, es aber keine absolute Klarheit über alle möglichen
30 Standorte geben kann. Der unter Sicherheitsaspekten bestmögliche Standort ist aus der
31 Menge der möglichen Standorte heraus als der beste zu erweisen. Es müssen also sowohl
32 Kriterien festgelegt werden, die zwischen möglichen und ungeeigneten Standorten
33 unterscheiden (Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen), als auch Kriterien, die
34 inmitten der möglichen Standorte vergleichende Sicherheitsuntersuchungen und
35 entsprechende Abwägungen ermöglichen, um den unter Sicherheitsaspekten besten Standort zu
36 bestimmen (Abwägungskriterien).

37 Dieser Ansatz bürdet dem Auswahlverfahren und den dabei zum Einsatz kommenden Kriterien
38 die zentrale Last auf, damit das Ergebnis der Suche den Erwartungen entspricht und der Kritik
39 standhält. Die Kommission setzt dabei vor allem auf die langzeitige Wirkung geologischer
40 Barrieren (Kap. 5.5), um die radioaktiven Materialien von Mensch und Umwelt fern zu halten,
41 ggf. ergänzt durch technische Barrieren. Entsprechend bilden geowissenschaftliche
42 Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien die Mitte des
43 Kriteriensatzes (Kap. 6.5). Ihnen kommt zusammen mit den Sicherheitsuntersuchungen die
44 höchste Bedeutung zu, das Auswahlverfahren schrittweise in Richtung des Standorts mit der
45 bestmöglichen Sicherheit zu navigieren.

46 Dieser Kriteriensatz wird über die Laufzeit des Auswahlverfahrens grundsätzlich konstant
47 gehalten, um Verzerrungen zu vermeiden. In den Phasen des Auswahlprozesses werden diese
48 Kriterien mehrfach angewendet (Kap. 6.3.1), wobei in jeder Phase gegenüber der vorigen
49 Phase der Detaillierungsgrad steigt und immer genauere Daten zugrunde gelegt werden, von

1 den bereits vorhandenen Daten (Phase 1) über zusätzlich durch oberirdische Erkundung zu
2 erhebenden (Phase 2) bis hin zu den Daten aus der untertägigen Erkundung (Phase 3). Auf
3 diese Weise wird schrittweise der Weg von der ‚weißen Landkarte‘ bis zur Identifizierung des
4 Standorts mit der bestmöglichen Sicherheit zurückgelegt.

5 Dieses Verfahren bedarf eines Höchstmaßes an Transparenz und Qualitätssicherung, muss
6 sich wissenschaftlichem Review und öffentlicher Diskussion stellen sowie die vorgesehenen
7 Beteiligungsmöglichkeiten umsetzen. Um dies zu gewährleisten, ist das Verfahren
8 Bestandteil eines ‚selbst hinterfragenden Systems‘ (Kap. 6.4) und wird durch ein
9 Prozessmonitoring begleitet (Kap. 6.3.6). Insbesondere wird dabei auf die Früherkennung
10 von Fehlern und die Fehlerkorrektur geachtet.

11 Das Auswahlverfahren wird also durch den Kriteriensatz in Richtung auf den Standort mit der
12 bestmöglichen Sicherheit navigiert, während die Kontrolle der adäquaten Anwendung der
13 Kriterien (insbesondere der Abwägungskriterien) im Verfahren selbst geleistet werden muss.
14 Die Kommission sieht dieses bislang einzigartige Verfahren als ambitioniert und als machbar
15 an.